

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt

Stand: 15. Juli 2026

1. Allgemeines

1.1 Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin oder den Bundesminister bzw. die Bundesministerin im Bundeskanzleramt.

1.2 Die gegenständlichen Förderungsbedingungen sind Grundlage der gewährten Förderung, sofern in Sondergesetzen und dazu erlassenen Richtlinien oder Sonderrichtlinien im Sinne der ARR und im Förderungsvertrag nichts Anderes festgelegt ist.

1.3 Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Willenserklärung des Förderungsgebers und der Förderungsnehmenden zustande. Förderungsverträge können auf folgende Arten zustande kommen:

1.3.1 Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, richtet der Förderungsgeber an die Förderungsnehmenden ein schriftliches Förderungsangebot. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungsnehmenden kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen muss von den Förderungsnehmenden innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt werden, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

1.3.2 Einem von Förderungsnehmenden vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet, kann vom

Förderungsgeber auch direkt schriftlich zugestimmt werden. Wird vom Förderungsgeber eine Förderungszusage übermittelt und enthält diese zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Förderungsansuchen Abweichendes, gilt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande gekommen, wenn das Förderungsansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungszusage schriftlich zurückgezogen wird.

1.4 Jede Änderung oder Ergänzung des Förderungsvertrages bedarf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der schriftlichen Form. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Förderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung des förderbaren Vorhabens.

1.6 Die in diesen Förderungsbedingungen enthaltenen Verweisungen auf Rechtsvorschriften beziehen sich auf folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F.;
- Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 i.d.g.F.;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F.;
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F.;
- Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.;
- Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F.;
- EU-Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 i.d.g.F.;
- Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 i.d.g.F.;
- Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 i.d.g.F.;
- KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 i.d.g.F.;

- Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 i.d.g.F.;
- Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F.;
- Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F.

1.7 Bei Zustandekommen eines Förderungsvertrages kommen zusätzlich zur Anwendung:

- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe
(z. B. Einkommenssteuergesetz, BGBl. Nr. 400/1988 und Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 663/1994);
- allfällige Sondergesetze für bestimmte Förderungsbereiche.

1.8 Sofern geförderte Vorhaben/Projekte der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz oder dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) dienen, sind Förderungsnehmende gemäß § 20a Abs. 3 und § 20c Abs. 2 KommAustria-Gesetz verpflichtet, die wesentlichen Daten mit Wirksamwerden des Förderungsvertrages im Informationsportal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) unter medienkompetenz.rtr.at bereitzustellen.

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Förderungsmittel werden gemäß dem im Förderungsvertrag geregelten Zahlungsplan auf das von den Förderungsnehmenden anzugebende Konto angewiesen.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Verwendung der Förderungsmittel

3.1.1 Die Förderungsmittel dürfen nur für das Vorhaben und die Zwecke sowie im finanziellen Rahmen des Förderungsvertrages in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Förderungsnehmende haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. einer ordentlichen Unternehmerin und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

3.1.2 Förderungsnehmende haben dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung des Förderungsvertrags bedeuten würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Darüber hinaus ist jede Veränderung innerhalb der geförderten Organisation (z. B. Name, Kontaktdaten, vertretungsbefugte Person) dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nötigenfalls mit Dokumenten (z. B. Amtsbestätigung) zu belegen.

3.1.3 Förderungsnehmende dürfen keine höheren als die branchenüblichen Preise bzw. Vergütungen abrechnen. Rabatte, Skonti und dgl. sind von Förderungsnehmenden in Anspruch zu nehmen und in die Abrechnung einzubeziehen. Bei der Vergabe von Aufträgen sollen mehrere Angebote eingeholt werden, wenn mehrere Unternehmen die Leistung anbieten. Ab einem Vergabewert von 10.000 Euro exklusive Umsatzsteuer sind jedenfalls mehrere Angebote einzuholen. Der Auftrag ist dem oder der Bestbietenden zu erteilen.

3.1.4 Personalkosten und Reisegebühren werden nur bis zu jener Höhe gefördert, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

3.1.5 Förderungsnehmende sind bis zum Abschluss des geförderten Vorhabens verpflichtet, dem Förderungsgeber auch jene Förderungen mitzuteilen, um die nachträglich angesucht wurde bzw. die nachträglich zuerkannt wurden.

3.1.6 Förderungsnehmende nehmen zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung gekürzt bzw. bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden können, wenn Förderungsnehmende nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Vorhaben, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhalten, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringen oder erbringen können. In diesem Fall kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (Pkt. 5).

3.2 Gebarung der Förderungsmittel

3.2.1 Sofern kein gesondertes Konto (eventuell Subkonto) für die Abwicklung der Förderungsmittel eingerichtet wurde, ist für die Förderung eine von der sonstigen Gebarung der Förderungsnehmenden gesonderte Verrechnung zu führen. Die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung der Förderungsnehmenden abgelegt werden.

3.2.2 Förderungsnehmende haben alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem Förderungsgeber die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich der dazugehörigen Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Der Förderungsgeber ist grundsätzlich berechtigt, darüber hinaus gehende Aufbewahrungszeiten festzulegen. Sofern unionsrechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung nach Förderungskontrolle und sichtbar angebrachter Belegentwertung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Förderungsnehmende sind in diesem Fall verpflichtet, auf seine oder ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

3.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

3.3.1 Förderungsnehmende verpflichten sich, dem Förderungsgeber spätestens bis zu dem im Förderungsvertrag angeführten Termin einen schriftlichen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Tätigkeitsbericht) über die Durchführung des Vorhabens und einen zahlenmäßigen Nachweis, zu erstatten.

3.3.2 Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln sowie gegebenenfalls EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der erzielte Erfolg zu entnehmen sein. Die Darlegungen im Sachbericht haben sich auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmenden zu erstrecken.

3.3.3 Auf Verlangen des Förderungsgebers ist zusätzlich ein zur Veröffentlichung geeigneter Kurzbericht vorzulegen.

3.3.4 Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege (sämtliche Rechnungen und Honorarnoten, sonstige Unterlagen über die Aufwendungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine etc.) nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen (Einnahmen-Ausgabenrechnung) und eine unterfertigte Belegaufstellung enthalten. Letztere entfällt, wenn Förderungsnehmende die vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellte Web-Applikation für die Einreichung digitaler Abrechnungsunterlagen verwenden. Haben Förderungsnehmende im Zusammenhang mit dem Vorhaben Einnahmen erzielt, für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

3.3.5 Die Förderungsnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorbehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt Pkt. 3.2.2 sinngemäß. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber über den Förderungsumfang hinaus die Vorlage sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

3.3.6 Nähere Bestimmungen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind im „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ bzw. im „Leitfaden für die digitale Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ enthalten. Der zutreffende Leitfaden wird rechtlich verbindlich, wenn er zum Bestandteil des Förderungsvertrages gemacht wurde und allfällige Förderungsgesetze und darauf basierende Richtlinien oder Sonderrichtlinien im Sinne der ARR nichts Anderes bestimmen.

3.3.7 Sofern das geförderte Vorhaben/Projekt die Herstellung von Publikationen (Bücher, Broschüren etc.) oder frei zugängliche Bild-, Musik- oder Videodateien beinhaltet, ist dem Förderungsgeber bis zur vertraglich festgelegten Frist zusätzlich zum Sachbericht gemäß Punkt 3.3.1 je ein Belegexemplar dieser Publikationen bzw. der Link zu den genannten Dateien gemeinsam mit dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vorzulegen. Liegen Belegexemplare ausschließlich in physischer Form vor, wie Bücher, CDs etc., sind diese dem Förderungsgeber zu übermitteln. Förderungsnehmende nehmen zur Kenntnis, dass Belegexemplare von Publikationen in

den Bestand der öffentlich zugänglichen Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt aufgenommen werden.

3.4 Kontrolle

3.4.1 Förderungsnehmende verpflichten sich, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung Organen und Beauftragten des Förderungsgebers und der Europäischen Union die Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem geförderten Vorhaben der Förderungsgeber bzw. das Prüforga n entscheidet.

3.4.2 Förderungsnehmende unterwerfen sich einer Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948.

3.4.3 Förderungsnehmende stimmen der Berechtigung des Förderungsgebers zu, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

3.5 Veröffentlichungspflicht

Förderungsnehmende nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Förderungsnehmende haben dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

3.6 Zessionsverbot

Förderungsnehmende sind nicht berechtigt, über Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Zinserträge

Soweit Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an Förderungsnehmende für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von den Förderungsnehmenden auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zins bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

5.1 Förderungsnehmende haben bereits ausbezahlte Förderungsmittel – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers bzw. von Organen oder Beauftragten des Bundes oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausgezahlte Förderungen erlischt, wenn insbesondere

5.1.1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

5.1.2 vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

5.1.3 Förderungsnehmende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die

Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;

5.1.4 Förderungsnehmende vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

5.1.5 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

5.1.6 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

5.1.7 das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungs- oder sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;

5.1.8 von den Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder die Rückforderung der Förderungsmittel verlangt wird;

5.1.9 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden;

5.1.10 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wurden.

5.2 Anstelle der gemäß Ziffer 5.1 vorgesehenen, gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

5.2.1 die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und das durchgeführte Teilvorhaben für sich allein förderungswürdig ist,

5.2.2 kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und

5.2.3 für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

5.3 Gewinn/Überschuss

Förderungsnehmende haben die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus dem Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z. B. durch die gewinnbringende Auswertung eines Vorhabens) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

5.4 Verzinsung

5.4.1 Im Fall einer Rückforderung erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

5.4.2 Liegt der Zinssatz gemäß Ziffer 5.4.1 unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

5.4.3 Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt.

5.5 Rückforderung nicht verbrauchter Fördermittel

Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückgefordert.

5.6 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

6. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, einschließlich aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages ist ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.